

## Vereins – Jugendordnung

### Präambel

In dem Bewußtsein,

dass das Fußballspiel aufgrund seiner Vielseitigkeit den jungen Menschen besonders anspricht,

in der Überzeugung,

dass das Fußballspiel ein hervorragendes Mittel ganzheitlicher Erziehung ist und

in der Absicht,

außerschulisch sportliche und außersportliche Erziehungsarbeit zu leisten,

gibt sich die Fußballjugend des Vereins Sport-Club Borchten folgende Ordnung:

### § 1 Ziele der Jugendarbeit

#### (1) Körperlich-seelischer Bereich

- a) Die Fußballjugend des Vereins Sport-Club Borchten soll das Fußballspiel als Grundlage sportlicher Jugendarbeit pflegen und fördern.
- b) Jede sportliche Betätigung muss der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit dienen und soll die Lebensfreude wecken und steigern

#### (2) Geistig-sozialer Bereich

- a) Jugendarbeit in einem Sportverein prägt in hohem Maße Verhalten und Bewusstsein der Jugendlichen. Kennzeichnend für ihre Lebensphase ist die weitgehend ungeprüfte Übernahme angebotener Leitbilder und Normen. Art und Inhalt der Jugendarbeit beeinflussen das gesellschaftspolitische Verhalten junger Menschen.
  - b) Hieraus ergeben sich die Aufgaben:  
Mitbestimmung der Jugendlichen nach demokratischen Grundsätzen,  
Selbstverwaltung der Jugendabteilung im Rahmen der Gesamtorganisation,  
Bewusstmachung sozialer Beziehungsgeflechte in Gruppe, Mannschaft, Abteilung, Verein und Verband.  
Erhellung von Ursachen sozialer Konflikte und deren bewusste Austragung in einem überschaubaren Bereich wie in der Gruppe, der Mannschaft, der Abteilung und dem Verein.  
Vermitteln von Erfahrungen und Erlebnissen im Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen (Kommunikation) und gemeinschaftlichen zielbestimmten Verhaltens (Kooperation).  
Förderung der Fähigkeit und Bereitschaft zur Kritik unter Vermittlung ihrer Grundlagen.
  - c) Ziel der Jugendarbeit ist der kritische, mündige und zur aktiven Mitarbeit auch an der Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse bereite Jugendliche.
- #### (3) Weitere Aufgaben
- a) Jugendarbeit im Verein Sport-Club Borchten wird getragen von Mitarbeitern, die demokratisch gewählt oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufen werden. Ihre Zahl und Eignung muss durch Werbung, Ausbildung und Weiterbildung ständig vergrößert werden.
  - b) Bildungseinfluss aus Elternhaus, Schule, Kirche, Beruf und Verbänden muss anerkannt werden und durch die sportliche und außersportliche Jugendarbeit wirksam ergänzt werden
  - c) Die Fußballjugend des Vereins Sport-Club Borchten soll Begegnungen mit der Jugend des In- und Auslandes suchen und fördern. Beziehungen zu anderen Verbänden der Jugendarbeit und des Sportes pflegen und mit den trägern öffentlicher Belange auf allen Ebenen zusammenarbeiten.

## § 2 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Vereins Sport-Club Borchten sind alle weiblichen und jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

## § 3 Organe

Organe der Fußballjugend des Vereins Sport-Club Borchten sind

- a) der Jugendtag,
- b) der Jugendausschuß.

## § 4 Jugendtag

- (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage.  
Sie sind das oberste Organ der Fußballjugend des Vereins Sport-Club Borchten. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- (2) Aufgaben der Jugendtage sind:
  - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses.
  - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses .
  - c) Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
  - d) Entlassung des Jugendausschusses.
  - e) Wahl des Jugendausschusses.
  - f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
  - g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Der ordentliche Jugendtag findet jährlich, nach Abschluß des Rechnungsjahres statt. Er wird mindestens acht Tage vorher vom Jugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang in den Vereinskästen einberufen.  
Der außerordentliche Jugendtag muss vom Jugendausschuss schriftlich einberufen werden, wenn es das Interesse der Jugendabteilung erfordert oder wenn die Einberufung vom zehnten Teil der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung verlangt wird.
- (4) Der Jugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- (5) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.  
Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- (6) Über den ordentlichen und außerordentlichen Jugendtag ist eine Niederschrift zu führen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 5 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter(in),
  - b) bis zu 15 Besitzer(innen) mit speziellen Funktionen wie z. B. Kassierer, Schriftführer, Übungsleiter, Betreuer,
  - c) zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.
- (2) Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Fußballjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter(in) sind Mitglieder der des Erweiterten Vorstandes des Vereins.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von dem Jugendtag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das mindestens zwölf Jahre alt ist.

- (3) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages.  
Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Fußballjugend des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden öffentlichen zweckgebundenen Mittel sowie der vom Vereinsvorstand im Haushaltsplan der Jugendabteilung zugewiesenen Beträge.

- (4) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

#### § 6 Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Jugendspielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

#### § 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Jugendtag oder einem speziellen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins (satzunggebendes Organ).

#### § 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde am 19. Januar 1974 vom Jugendtag errichtet und am 26. Januar 1974 von der Jahreshauptversammlung des Vereins bestätigt.  
Sie ist als Anhang 1 der Vereinssatzung angegliedert.